



## Ständige Kommission für Sprachenkontrolle

Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 – 1000 BRÜSSEL

---

Brüssel, den 16. Mai 2022

[...]

[...]

**Betrifft:** Klage in Bezug auf die Veröffentlichung einer ausschließlich in deutscher Sprache verfassten Bekanntmachung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 13. Mai 2022 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage in Bezug auf die Veröffentlichung einer Bekanntmachung der Gemeinde Raeren in der Zeitung *Wochenspiegel* vom 22. Dezember 2021, die ausschließlich in deutscher Sprache verfasst war, untersucht.

In Ihrem Schreiben vom 3. März 2022 haben Sie uns Folgendes mitgeteilt:

"(...) wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 20. Januar 2022 und 24. Februar 2022 in obiger Angelegenheit bezüglich einer Klage infolge einer Veröffentlichung einer Bekanntmachung in deutscher Sprache im *Wochenspiegel* vom 22. Dezember 2021.

Die Bekanntmachung vor Ort, in den Aushängekästen der Gemeinde sowie auf unserer Internetseite erfolgte sowohl in deutscher wie französischer Sprache.

Anbei finden Sie eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung als Beleg. Im Grunde genommen fehlte lediglich der Satz in der Bekanntmachung des *Wochenspiegels*, dass diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde in französischer Sprache einsehbar ist. (...)"

\*  
\* \*

Eine Veröffentlichung in einer Zeitung ist eine Bekanntmachung oder eine Mitteilung an die Öffentlichkeit im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Die Gemeinde Raeren ist eine lokale Dienststelle im Sinne der KGS.

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen der lokalen Dienststellen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der SKSK können Bekanntmachungen in ein und derselben Tages- oder Wochenzeitung entweder in beiden Sprachen oder in einer einsprachigen Veröffentlichung nur in einer der beiden Sprachen und in einer anderen Veröffentlichung in der anderen Sprache erscheinen. In letzterem Fall müssen die Texte gleichzeitig in Veröffentlichungen erscheinen, die dieselbe Verbreitungsnorm haben (siehe Gutachten der SKSK Nr. 33.431 vom 17. Januar 2002, Nr. 48.292 vom 4. Mai 2017 und Nr. 52.045 vom 22. April 2020).

Die SKSK ist der Ansicht, dass die Bekanntmachung der Gemeinde Raeren, die im *Wochenspiegel* veröffentlicht worden ist, entweder auf Deutsch und Französisch oder nicht nur auf Deutsch im *Wochenspiegel*, sondern auch auf Französisch in einer französischsprachigen Zeitung mit derselben Verbreitungsnorm hätte verfasst werden müssen.

Die Klage wird für zulässig und begründet erklärt.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE